

2. Nachtragssatzung

vom 18.02.2020

zur Friedhofssatzung des Friedhofszweckverbandes Gutweiler vom 09.01.2019

Die Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Gutweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

4. Grabstätten

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden
in Urnenreihengräber bis zu 2 Urnen
in Rasengrabstätten als Urnenreihengrabstätten bis zu 2 Urnen
- (2) Die zweite Urnenbeilegung trägt die gleichen Kosten wie die erste Belegung.
- (3) Urnenreihengräber erhalten eine Abmessung von 60 cm x 60 cm, Abstand 40 cm
- (4) Die Beisetzung ist bei dem Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind verrottbare Urnenbehältnisse für die Bestattung zu verwenden.

9. Schlussvorschriften

§34 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 16 der Friedhofssatzung vom 09.01.2019 außer Kraft.

Gutweiler, 18.02.2020

Verbandsvorsteher Ralf Meyer

